

Der Saar = Arbeiter

Organ des Gewertvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Ercheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zeitschriftenabnehmer 5.— Fr. monatlich ohne Postporto, für die Abonnenten 12.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Verantwortliche des „Saar-Bergarbeiters“: Vorsitzender: Dr. Johannes Strauß 49. — General-Verwaltung: Carl Saarbrücken, Nummer 1350, 1502, 2005, 2194.

Heiliger Kampf

Nun laßt uns zu heiligem Kampfe verbünden:
Wir wollen ein Reich des Friedens gründen,
Wir wollen der Eintracht Hüllen bauen,
Dem Bruder wieder als Bruder trauen;
Die Selbsthaft wollen in Ketten wir legen,
Zur ringenden Jugend Hoffnung hegen,
Die Einmüt wollen wir schirmen und schützen,
Den Schwachen erheben und liebend stützen,
Den Herrschenden wollen in Schwanken wir weisen,
Die Unrecht des ringenden Mannes preisen,
Nur schweigend Hände die Erde segnen.

Welter heißt es in dem Abschnitt, daß die Arbeitsverhältnisse in zu berücksichtiglichen sind, damit das Gebirge so vereinbart wird, daß jeder Wohlwahrer in die Lage versetzt ist, 10.— Franken je Schicht zu verdienen.

Auch dieser Postus ist einseitig. Wenn für einen Bergarbeiter, in dem unterschiedliche Arbeitsverhältnisse herrschen, die verschiedenen Art sein können, ein einheitliches Gebirge, so oben festhalten, dann widerspricht auch dies den Bestimmungen des Lohn-Tarifvertrages. Wenn die Kameraden von ihrem Recht nicht überall Gebrauch machen, dann liegt das an den Mängelungen, die den Kameraden widerfahren, die auf ihr Recht pochen. Auch in der vorletzten Nummer führen wir einen Aufregeungsfall an, monach ein Kamerad in eine sehr schlechte Arbeit versetzt wurde, weil er pflichtgemäß gegen die Art der Schichtabteilung vorging. Wenn dann große Erregung in der Bergschaft herrscht, dann will die Bergwerksdirektion sich das nicht erklären können. Wenn sie Schritte darauf bestünde, daß die einzelnen Grubenverwaltungen auch die Bestimmungen des Lohn-Tarifvertrages betreffend Gebirgsabteilung einhalten, dann schwände mancher Bergler und manche Erregung innerhalb der Bergschaft, letztere Kameraden können wir nur den bedingenden Rat geben,

Einigungen des Lohn-Tarifvertrages verlangen, dann wird es auch besser werden.

Besteht wird auch darüber, daß nicht das richtige Heberabgemacht aufgeschrieben würde. Für diese Frage gelten Abteilungen, die von der Grubenverwaltung eingehalten werden müssen. Es muß die insbesondere Sache der Wagenkontrollen sein, darauf zu achten, ob das richtige Heberabgemacht aufgeschrieben wird oder nicht. Dieses darf der Bergschaft nicht verloren gehen. Darum muß darauf geachtet werden, ob es auf allen Gruben recht besteht.

Ein Pül eigener Art ist die Grube „Kamilla“, die die Bergleute feiert haben, bei Jemmer. Dort herrscht „Angenehm“ Kallien ab da (freier) ring der Mann den Titel „Bergschaffler“. Er ist der einzige höhere Beamte aus preussischer Zeit, der auf den Saargebieten nach dem Beschlusse vertrieben ist. Er scheint jetzt seinen höchsten Anlauf darin zu erleben, daß die von ihm geleitete Grube die bestahlte im ganzen Saargebiet gemorden ist. Die Mißstände, welche dort herrschen, sind tatsächlich in dem Umfange auf keine anderen Grube zu vergleichen. Eine beratliche Beauftragung, wie sie in der heutigen Bergschaft besteht, haben wir noch selten feststellen können. Wenn hier die obere Verwaltung nicht bald nach dem Rechten sieht, dann darf sie nicht erstau sein, wenn die Bergschaft von Calmelet zur Selbsthilfe schreitet. Ist ist doch auch bekannt, daß gerade Calmelet ein besonders gefahrreicher Betrieb ist. Das dort betriebende Maschinenwerk gefährdet den Betrieb und die darin beschäftigten Menschen, weshalb es die höchste Zeit ist, daß die Bergwerksdirektion sich mal näher mit den dort herrschenden Mißständen beschäftigt und diese radikal abheilt.

Bergwerksdirektion, achte das Recht!

Einige Bemerkungen

Von verschiedenen Gruben häufen sich wieder die Beschwerden,

das Gebirge

würde nicht von Ort entsprechend den vorliegenden Verhältnissen vereinbart, sondern nach Schema F befolgt. Der mit dem Gebirgsabteilung beauftragte Beamte käme mit dem fertigen Gebirgsabteilung, den er dem Vertikament einfach auszubestellen hätte. Hinsichtlich auf die Verhältnisse vor Ort bleiben völlig gegenstandslos. Ein ganzer Bergarbeiter, in dem verschiedene Kameradschaften tätig wären, erhalte ein gleichmäßiges Gebirge, einzeln, ob die Arbeitsverhältnisse und Gewinnungsbedingungen verschieden wären oder nicht. Die Folge dieses Systems wäre, daß es vielen Kameradschaften nicht möglich sei, auf das billige Gebirge den sonst üblichen vereinbarten Durchschnittslohn zu verdienen.

Dieses Verhalten der Grubenverwaltung widerspricht den Bestimmungen des Lohn-Tarifvertrages, Artikel 2, Abs. 1, bestimmt klar und eindeutig:

„Der Abschnitt der Gebirge auf den einzelnen Gruben soll in der Weise erfolgen, daß die Wohlwahrer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Lage sind, im Durchschnitt 10 Fr. (zehn Franken) pro Schicht, auf den ganzen Monat gerechnet, zu verdienen.“

In diesem Abschnitt des Lohn-Tarifvertrages wird ausdrücklich vom Abschnitt der Gebirge gesprochen. Danach darf die Grubenverwaltung das Gebirge nicht einfach nach Schema F durchführen. Es handelt sich um einen Vertrag, der zwischen zwei Kontrahenten vereinbart werden muß. Das ist der Wille des Lohn-Tarifvertrages, den die Bergwerksdirektion mit ihrer Unverschämtheit verstoßen hat. Durch diese Unverschämtheit ist die Einhaltung der Bestimmungen verflüchtigt. Wenn sie nun nach der Methode vorgeht, „Bogel, selb oder flieh“, dann ist das saarfridig gebandelt. Die Kameraden sind daher berechtigt, darauf zu bestehen, daß das Gebirge regelrecht vereinbart wird.

geschlossenen gegen die einseitige Gebirgsabteilung

Einladung erheben. Wenn aus ein Einziger den Mut dazu aufbringt, dann beruht die Grubenverwaltung an die eine Schmalbe, die den Kameraden nicht muß. Wenn aber alle Kameradschaften, deren Gebirge nicht gemäß den Arbeitsverhältnissen vereinbart ist, weshalb sie keine 10.— Fr. je Schicht im Monatsdurchschnitt verdienen können, von der Verwaltung die Einhaltung der Be-

Wird Wohlfahrt Plage?

Sozialversicherung oder Zwangsparkasse?

Wir lesen darüber in der „Deutschen Arbeit“, in der Kennzeichnung für die Beziehungen der christlich-nationalen Arbeiterkraft, Wärsheit:

Man gerät wieder an Verleumdungen gegen die Sozialpolitik, insbesondere gegen die Sozialversicherung, in die Welt hinaus gerichtet wird, ist merkwürdig. Eine ganze Reihe von Wärsheiten, die von Arbeitgebern oder auch bestimmten Parteien nachoben, betreffen aber aus den Angelegenheiten auf die Sozialpolitik, hier und da stellen sich auch Professoren in den Dienst dieser Verleumdung. Bei einigen merkt man, daß sie von der eigenen Materie nicht allzu viel verstehen. Wohlfeil heißt es aber der Meinung, daß ein Professor eher alles weiß. Die gegenwärtige Kampagne erinnert stark an die Debatte vor dem Kriege, wo das sogenannte Kartell der deutschen Eisenindustriellen und Professor Bernhard kein bekanntes Stück gegen die Sozialpolitik und Sozialversicherung erheben ließ. Dr. Hagenberg-Saerl-Verlag ist vor Jahren ein Schritt erschienen, betitelt:

„Kernfrage der deutschen Sozialpolitik“.

Trotz des was man alles, die der heutigen Sozialpolitik nicht nachgeben hat, weißlich auszusprechen, daß Prof. Strofer erkrankt in der „Schleiferei“, während der Verleger des Buches, Gultzer hat, ein langjähriger Geschäftsführer ist. Wir wissen nicht, wie weit der Gewerkschaftler bei dem ist. Er war zuvor Angehörter des Deutschnationalen Handlungslehrlings-Bundes, jetzt gerät aber in Hagenbergs Diensten. Sowohl das Buch von Hagenberg, wie auch die verletzenden Angriffe gegen die Sozialversicherung die

ArbeiterInnen darin, daß viele heutige Sozialversicherungen Trübsalgeriet, Kantenrad und monatliche Entwertung zur Folge haben, ferner, daß der riesige Verwaltungsapparat geradezu Unmengen verdrängt; jedoch werden Berechnungen angeführt, daß der einzelne Arbeiter, wenn er die Sozialversicherungsbeiträge leiste, in mehreren Jahrzehnten kaum einmal zusammengebracht habe und damit nicht entzogen könne. Aus dem Grunde kommen viele zu der

Beimortung einer Zwangsparkasse.

die an Stelle der heutigen Sozialversicherung für jeden Arbeiter treten soll. Nun sind die aufgeführten Berechnungen, insbesondere die von Party angeheben, sehr alle über dem Durchschnitt liegen. Ferner berücksichtigen sie überhaupt nicht die Bedürfnisse des Lebens. In der Sozialversicherung hängt der Schaden den Schwachen und Kranken mit; bei der Zwangsparkasse käme der Gewunde besser weg, der Kranke aber müßte öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sollen die Mittel dafür wieder aus der Zwangsparkasse entnommen oder sollen sie durch die Allgemeinheit aufgebracht werden? Man sollte glauben, das man endlich über solche Unsinne, durch die Entwidlung überholten Forderungen hinaus wäre. Jedem die Verwaltungsstellen würden durch die neuen zu schaffen. Sparsparkeinstelle doch auch nicht geringer werden.

Man lese diese Ausführungen nur beizulassen. Theoretisch liegt der Gedanke einer Zwangsparkasse „Abenden“ aus. Es bekommt ein jeder Arbeiter monatlich von seinem Lohne metzmeinen 15 Prozent abgezogen, die leinere Konto bei der Zwangsparkasse

Knappheitsfrontrantenteile zu Gunsten der Knappheits-Berufsgenossenschaft darf befreit wird, so bis zu 30 Prozent aller Knappheitsanteile im Berichtswahlberechtigt sein. Daß diese Angabe nicht, geht aus den Bestimmungen hervor, die die „Grabenfreiheit“ vom Februar 1929 (in dem Grubenfreiheitsamt Berlin herausgegebenes Organ) bekannt gibt. Nach diesen Bestimmungen betragen die durch Unfälle verursachten Kosten für die Unfallversicherer im Gesamtjahr der Knappheitsfrontrantenteile:

Bertrag	Unfälle insgesamt	Verursachte Kosten	o. d. der gesamten Krankheitsfrontrantenteile
1. Quart. 28	5 281	81 275	30,4
2. Quart. 28	6 043	98 748	30,6
3. Quart. 28	5 487	109 504	33,0
4. Quart. 28	1 061	37 412	22,6
1. Quart. 29	1 885	32 549	21,4
2. Quart. 29	1 840	29 242	23,4
3. Quart. 29	20 296	476 749	23,7
4. Quart. 29	16 941	403 068	22,0
1. Quart. 30	17 975	408 964	24,6
Einzelne Arbeiter:			
1. Quart. 28	568	30 078	22,1
2. Quart. 28	570	17 295	22,5
3. Quart. 28	345	17 861	24,5
4. Quart. 28	2 415	70 390	23,9

in dieser Aufstellung ist zu erkennen, in welcher Weise Knappheitsfrontrantenteile durch Unfälle verursacht werden. Wenn man die Knappheitsfrontrantenteile für die Heilbehandlung für die Fälle, die nicht über acht Wochen hinaus dauern, annehmen müßten, dann werden die dadurch noch viel zu sehr zu Gunsten der Berufsgenossenschaft befreit. Es darf darum erwartet werden, daß die Regierung, aus dem einmütigen Beschlusse der Landesversammlung (in dieser Frage waren sich alle Parteien einig) nachkommt, und das in Entsch. vorgezogene Sonderrecht für die Knappheits-Berufsgenossenschaft befreit. Mit Recht wird Kamerad Müller im Landestag darauf hin, daß die Reg.-Kom. den Beschlusse nicht zumutbar hält, die Kosten zu tragen, die regelmäßigweise die Grubenverwaltung als Unterhalt der Knappheits-Berufsgenossenschaft zu tragen habe.

Aus der Arbeiterzeitung über die Sitzung des Knappheitsvorstandes am 12. März 1929

Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Verhandlungen des Satzungsausschusses am 26. Februar d. d. Er hat die Stellung der Kommission aus den Verhandlungen der Knappheitsfrontrantenteile. Knappheitsfrontrantenteile teilt hierzu mit, daß sein Vorstand bezüglich der anderweitigen Regelung der Pensionierung von Herrn Delmer infolge eines Mißverständnisses noch nicht ganz geprüft werden konnte. Es ist zu beobachten, daß nicht möglich, aber über diesen Vorfall zu berichten. Es müßte daher eine andere Lösung gefunden werden. Nachdem Mitgliedsdirektor Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium die Einladung der Verwaltung, zu einer Besprechung hier und anderer Fragen hierüber zu kommen, angenommen habe, schlägt er vor, die Angelegenheit dem Satzungsausschuss zur eingehenden Beratung zu übertragen und letzteren einzuberufen, sobald der Besch. des Herrn Dr. Grieser in fester Aussicht steht.

Diesem Vorlesung wurde zugestimmt. Generaldirektor Müller bemerkt hierzu, daß der Standpunkt der Arbeitnehmervertreter noch wie vor der ist, daß durch eine anderweitige Regelung der Pensionierung die Bezüge derjenigen Pensionäre, die die reichsgerichtliche Invalidenrente nicht beziehen, keinerlei Minderung erfahren dürfen. Generaldirektor Müller bemerkt weiter, daß der Oberbeschl. der Reichsleitung W. aus der die Beschlüsse der Reichsleitung im Verhältnis 20:10:4 in Gestalt einer einmaligen Zahlung an diejenigen Pensionempfänger der W. Abteilung ausgezahlt hätte, die in den Monaten August und September 1928 in Pension sind.

Zu der Frage der Wiederneuerung der Pensionierung solcher Bergmänner, die nicht infolge der Arbeitsunfähigkeit pensioniert worden sind, teilt Knappheitsdirektor Kretzel mit, daß, nachdem diese Frage im Satzungsausschuss zu keinem positiven Beschlusse geführt hat, die Verwaltung sich entschlossen habe, sich diesen Fall anzueignen und im Zusammenhange mit der Entscheidung darüber zu lassen, um die richterliche Entscheidung in dieser Frage kennen zu lernen.

Der Vorstand stimmt der Auffassung des Satzungsausschusses zu, wonach

das Honorar für die ärztliche Begutachtung solcher Arbeiter, die das 15. Lebensjahr vollendet,

über Antrag auf Weiterzahlung der Waisenrente bzw. des Hinterlassenen nach § 8 2509, 2511 RABG, gestellt haben, um Antragsstellung zu tragen ist.

Knappheitsdirektor Kretzel gibt dem Rat Kenntnis, daß der Vorstand der Reichsleitung die Einladung der Verwaltung angenommen und mitgeteilt hat, daß die Vorhandlung der Reichsleitung am 15. und 16. März hier in Saarbrücken stattfinden soll.

Der Antrag der Reichsleitung, für die Umsetzung der Pensionenenteile, die dem Saar-Knappheitsverein ausstehen sind, und die durch die deutschen Bergbauvereine zur Auszahlung kommen, einen festen Satz zu Grunde zu legen, wird zugestimmt.

Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden, daß dem Reichslohnabstimmungsamt ein Beschlusse für die Übernahmefristen im Rechnungsjahr 1928/29 zu dem Vorleser ein Betrag von 1500 RM überwiesen wird.

Der Antrag der Verwaltung, dem Verband deutscher Landesversicherungsanstalten in Kassel, dem auch die Landesversicherungsanstalt Saargebiet beitreten als Mitglied anzugehen, beizustimmen, wird vom Arbeitnehmervertreter, vom Arbeitgebervertreter abgelehnt.

Aus den Tagesbetrieben

Engelisches Vorgehen gegen die Mißstände.

In einigen Konzernen des Gewerbetreibenden größeren Arbeiterbelegschaften hat sich in den letzten Wochen mit der Frage in den Tagesbetrieben der oberen Saarregion

Die Hauptkräfte aller Schichtanlagen fordern eine Entlohnung nach dem durchschnittlichen Stundenlohn. Das Entlohnungsgesetz wird für beide Kategorie von Arbeitern auf einzelnen Schichtanlagen erschwerend gehandhabt. So geben einige Betriebe Handwerker die volle Zahlung von 1,40 RM pro Schicht. Für dieselbe Arbeitseinstellung zahlt die Radfabrikanterie nur eine Zahlung von 1,10 RM. Man teilt, daß Handwerker, trotz gleichmäßiger Leistungen von Reparaturen, nur eine Zahlung der 1. Kategorie erhalten. In nicht wenigen Werksstätten ist darüber ein harter Unwille bereits ausgebrochen. Die Grube Frankenthal wurde in der Beziehung der Zahlung aus hier wieder an letzter Stelle. Die Handwerker, ebenso die Maschinenisten und Heizer erhalten die niedrigste Lohnzahlung, die im Tarif für die betreffenden Arbeiten vorgelesen ist. Wechen über diese Bezüge Weidenarbeiter gehöhrt, wird nicht selten eine Beziehung nach dem Kohlenlohn der Grube ausbreitet, stärker bezahlte Arbeit vorkommen.

Groh waren die geäußerten Klagen der Holzgasarbeiter.

Trotz der ungenügend großen Sätze in diesem Winter, sind auf fast allen Schichtanlagen keine Lohnzulagen gegeben worden. Gegenwärtig sind die Holzgasarbeiter auf die Gruben wiederum besonders faul. Die Arbeiter der Grube im mittleren Saargebiet sind in starker Mißverfassung vorhanden. Der Ruf nach besonderen Zulagen ist dabei mehr als berechtigt.

Weiter sind in den letzten Monaten eine Anzahl Kameraden in den Tagesbetrieben abgebaut und in die Grube verlegt worden. Einzelne haben bereits 10 und mehr Jahre über Tag gearbeitet und ihre Bezahlung nur nach dem geringsten Leistung. An sprechenden Lohnes zurückgelegt. Jetzt verlangt man von diesen Arbeitern in der Grube ein Zurückgehen neuer Bezüge. Entsprechende Lohnzulagen sind bereits erfolgt.

Nach noch besserer Behandlung kommen von der Refekter der Grube Hehlen.

Es wird von diesen Kameraden darauf hingewiesen, daß ihr Lohn im Vergleich mit anderen ist. An der Fortschrittigkeit war für diese Arbeiter der Honorar die Minderleistung. Heute bietet der vorläufige Gebührentarif über dieser Grenze. Solange die Grube nicht das Lebensmittelpreis befreit, wünschen die fröhlichen Arbeiter die Bezahlung der vollständigen Lohnes und erhöhte Zulagen für die Sommer- und Winterzeit. Die Auffassung, daß die Bezahlung der Refekter nach Leben- und Lebensmitteln drückt, ist irrig. Auch diese Kameraden wünschen freien Sonn- und Feiertag.

Einer einflussreichen Kritik unterzog man die Mißstände an den

Mitgliedern der Grube Hehlen.

Die Zusammenkunft in hier beratt hat, daß schon seit Monaten erfüllte Beschwerden der Grube übermüht wurden. Die Maßnahmen, soweit dieselben bisher getroffen wurden, sind durchaus ungenügend. Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt in der 15. Schicht und erhöhte Zulagen sind zu geben. Der Gehalt der Arbeiter im Sommer- und Winterzeit und Zulagen entsprechender Zulagen, hat man über abgeben. In der gleichen Schicht lassen die Beschwerden der Kameraden in der

Siegeli der Grube Hehlen.

Die Grube Hehlen und Arbeiter haben trotz fähigen Lohnes eine Schichtzeit von 8,5 Stunden. Arbeiter werden in der 3. Schicht entlassen. Die hier eingeführte Regelung der Grube Hehlen ist allen anderen Betrieben der gleichen Industrie.

Zum Schluß wurde von den Konferenzteilnehmern die Bitte ausgesprochen, bei kommenden Bewegungen darauf bedacht zu sein, die vorhandenen Lohnunterschiede nicht zu weit zu vergrößern. In Anbetracht der ohnehin fähigen Lohnzahlung sollte schon die weitere Erhöhung der Lohnes zu vermeiden sein. Dabei wurde anerkannt, daß die Erfüllung der geringsten Wünsche und Forderungen nur möglich ist, wenn mehr als dies bloßer gegeben, der Kamerad in den Tagesbetrieben die Arbeit der gewerkschaftlichen Organisation trägt. Es ist nicht zu befehlen, daß unter diesen Umständen die Arbeiter zu vermeiden, eine große Unzufriedenheit vorhanden ist. Diese müßte sich zum Schaden der betreffenden Arbeiterklasse auswirken.

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Hehlen. In der Sitzung des Tarifsausschusses vom 22. März wurde über folgende Beschlüsse berichtet: Das Erhöhen des Honorars der Grube Hehlen wird zurückgelehnt. Bezüglich des Kameraden Hehlen der Grube Hehlen konnte eine Einigung nicht erzielt werden und erfolgte Überweisung an den Hauptsaussch. Dem Kameraden Hehlen auf Grube Hehlen wird die Erlöse zurückgelehnt.

Weiter verhandelt man über die einseitige Reduzierung des Lohnes der Kameraden Hehlen. Die Erlöse der Hehlen 6 Uhr Grube Hehlen, vom 21. März, Nr. 600, Art. 6, und Hehlen Nr. 307, Art. 3, der Grube Hehlen. Eine Einigung konnte auch hier nicht erzielt werden. Die Erlöse der Kameraden Hehlen werden zurückgelehnt. In Hehlen der Kameraden Hehlen werden die Erlöse, die Erlöse in der Höhe eines halben Schichtwertes befreit. Nach Angabe der Grube habe der Kameraden Hehlen zugestimmt, daß nicht eingehend gearbeitet wurde.

Reinholden 3. Von der Stadt. Tarifsausschluß vom 14. März 1929.

Die Klagen bezüglich reduzierten Gehältern wurden auf große Anstaltung aus in Gunsten der Kameraden erledigt. Dagegen wurden für Kameraden Hehlen der Grube Hehlen dem Hauptsausschluß zur Entscheidung vorgelegt.

Die Klagen des Kameraden Hehlen Hehlen auf Vergütung einer Schicht wurde zurückgelehnt.

Die Klage des Bergmannes Edmund Hehlen, wegen Bestrafung mit 3 R. wurde dem Hauptsausschluß zur Entscheidung vorgelegt. Eine positive Stelle von 5 R. wurde dem Kameraden erteilt.

Die Klagen der Kameraden Julius Hehlen, Emil Hehlen, Hehlen Hehlen, auf Erhöhen ihrer Erlöse wurde dem Hauptsausschluß übergeben.

Dem Kameraden Hehlen Hehlen wurde die Erlöse von 5 R. erteilt.

Die Klagen des Kameraden Hehlen Hehlen Hehlen und Johann Hehlen wurden mit je 5 R. bezahlt. Die drei Fälle wurden in Gunsten der Kameraden erledigt.

Reinholden 3. Arbeitsstätten.

Tarifsausschluß vom 21. März 1929.

Es wurden 54 Klagen bezüglich reduzierten Gehältern zur Verhandlung. Es konnte jedoch nur in vier Fällen eine Einigung erzielt werden. Die übrigen Klagen wurden an den Hauptsausschluß übergeben.

Am Hehlen wurde eine Einigung in der Höhe erzielt, daß der Kamerad von nun an 90 Minuten Depot-fahrt erhält.

Die Klage des Bergmannes Hehlen Hehlen wegen Bestrafung mit 7 R. wurde dem Hauptsausschluß zur Entscheidung vorgelegt. Eine positive Stelle von 5 R. wurde dem Kameraden erteilt.

Die Klagen des Kameraden Hehlen Hehlen Hehlen wurden mit je 5 R. bezahlt.

Thalheim. In den früheren Bestimmungsmitteln Michael Thome hat sich der Besch. entzogen. Fritz Thome erhielt ein höheres Honorar um sein Leben der Zahlstelle mit aller Mühseligkeit. Alau ist nicht und von ihm werden. Die Klagen des Kameraden Hehlen Hehlen Hehlen werden immer in Ehren erledigt.

Die Zahlstelle Hehlen.

Thalheim. Innerhalb der Zeit wurde Hehlen Hehlen Hehlen ein Betrag von 10 R. erteilt. Es war kein einseitiger Gehalt und immer mehr, infolge dessen zu bleiben. Wie werden über ein anteil. Hehlen Hehlen Hehlen.

Beahnungmachung

Der 14. Wochenbericht (Woche vom 31. März bis 6. April) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Hehlen. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag H. G.